



Schlesischer Kreisblatt.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Gr. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Gr. berechnet.

Stück 19.

Rybnik, den 11. Mai,

1844.

Verordnungen des Königlichen Landratsamtes.

102) Die Ortsgerichte werden angewiesen, die Concepte der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester 1844 mir am 1. Juni c. zur Revision pünktlich einzureichen und solche am 12. Juni c., zur Reinschrift in duplo, wieder hier abzuholen; die Munda und das Concept, so wie sämmtliche Beläge aber sind am 17. Juni c. wiederum einzusenden. Alle an den bezeichneten Tagen bis Nachmittags 5 Uhr nicht eingegangenen Listen werden durch Strafboten sofort abgeholt, und die am 12. Juni nicht in Empfang genommenen auf gleiche Weise den betreffenden Ortsgerichten zugesendet werden.

Bei Unfertigung dieser Listen weise ich auf meine, im Kreisblatt pro 1843, Stück 20, № 106, erlassenen Bestimmungen hin, und bemerke nur, daß ich fehlerhaft angefertigte Listen nicht allein auf Kosten des Schuldigen werde umarbeiten lassen, sondern denselben obendrein in eine Ordnungstrafe von 1 Thaler nehmen.

Rybnik, den 7. Mai 1844.

Der Königliche Kreis-Landrat
Baron v. Duranc.